

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 276/2018
Datum RR-Sitzung: 14. März 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2018.POM.66
Klassifizierung: Nicht klassifiziertNicht klassifiziert

Kantonspolizei Bern; Betrieb, Wartung, Beratung und Weiterentwicklung der ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen der Kantonspolizei Bern; Ausgabenbewilligung, Verpflichtungskredit 2019-2020 (Rahmenkredit)

1 Gegenstand

Mit einem Rahmenkredit von **CHF 32'910'000** für neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben sollen Betrieb, Wartung, Beratung und Weiterentwicklung der ICT-Infrastruktur (Grundversorgung und Fachapplikationen) der Kantonspolizei Bern für die Jahre 2019 – 2020 finanziert werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 6 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 12 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111) vom 17. Oktober 2009
- Art. 42, 45, 46, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50, 52 und 53 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 139, 141, 142, 146, 149 Abs. 2, 152 Abs. 4 und 154a Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)
- GRB 0677 vom 6. Juni 2007 Insourcing der Informatik der Berufsfeuerwehr Stadt Bern
- RRB 1702 vom 14. Oktober 2009 Sanitätsnotrufzentrale, neues Einsatzleitsystem

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben (Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a FLG)	CHF	6'451'000
Neue, wiederkehrende Ausgaben (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a FLG)	CHF	29'889'000
<i>Zwischentotal 1 (inkl. MwSt, ohne Reserve)</i>	<i>CHF</i>	<i>36'340'000</i>
Reserve von 8% auf Zwischentotal 1 (gerundet)	CHF	2'910'000
<i>Zwischentotal 2 (inkl. MwSt, mit 8% Reserve)</i>	<i>CHF</i>	<i>39'250'000</i>
./. Wiederkehrende Beiträge Dritter aus Verträgen Sano und BFB	CHF	6'340'000
Total zu bewilligender Kredit	CHF	32'910'000

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligender Kredit (inkl. MwSt)	CHF	32'910'000
--------------------------------------	------------	-------------------

Die Reserve von 8%, welche im zu bewilligenden Kredit eingerechnet ist, ist in den Planzahlen nicht enthalten. Im Falle einer Beanspruchung der Reserve wird die Kapo bestrebt sein, diese intern zu kompensieren.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen 2-jährigen Rahmenkredit gemäss Art. 53 FLG. Die Mittel sind im Voranschlag 2019 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2020 soweit möglich eingestellt (Aufteilung Erfolgsrechnung (ER) und Investitionsrechnung (IR) gemäss aktuellem Kenntnisstand). Der Sachplanungsüberhang (Differenz Sachplanung zu Finanzplanung) der Kapo beträgt für die Jahre 2019 und 2020 rund 30 Prozent. Der Kredit geht zu Lasten der Produktgruppe «06.02.9100 Polizei» und wird den ICT-Kostenarten nach HRM2 belastet:

<u>ICT-Konto</u>	<u>ICT-Konto (Name)</u>
310005	Betriebs- / Verbrauchsmaterial Informatik
311300	Hardware
313030	Telekommunikationskosten
313210	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung + Honorare)
313300	Informatik-Nutzungsaufwand: Bedag AG
313310	Informatiknutzungsaufwand: Dritte
313320	Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)
313330	Informatikdienstleistungen Dritte (Wartung)
313340	Informatikdienstleistungen Dritte (Weiterentwicklung)
315300	Informatik-Unterhalt (Hardware) VV
316105	Mieten / Benützungskosten Informatik
363100	Beiträge an Kantone und Konkordate
363500	Beiträge an private Unternehmungen
390700	Vergütung von ICT-Dienstleistungen (Aufwand)
426000	Rückerstattungen von Dritten
506200	Informatik-Geräte aller Art
520000	Immaterielle Anlagen Software

Kapo Gesamttotal ICT-Grundversorgung und ICT-Fachapplikationen		
in CHF	2019	2020
Total pro Jahr wiederkehrende Ausgaben	14'944'500	14'944'500
<i>davon IR</i>	2'550'000	2'550'000
Total pro Jahr einmalige Ausgaben	3'225'500	3'225'500
<i>davon IR</i>	650'000	650'000
Gesamttotal pro Jahr	18'170'000	18'170'000
<i>davon IR</i>	3'200'000	3'200'000
Zwischentotal 1 (inkl. MwSt, ohne Reserve)	36'340'000	
<i>davon IR</i>	6'400'000	
Reserve 8% auf Zwischentotal 1 (gerundet)	2'910'000	
Total Bruttokreditsumme (inkl. MwSt und 8% Reserve)	39'250'000	
./. Beiträge Dritter aus Verträgen mit der Sano und BFB	3'170'000	3'170'000
Total Beiträge Dritter	6'340'000	
Total Nettokreditsumme	32'910'000	

6 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

In der Kreditsumme von CHF 32'910'000 sind werterhaltende Investitionen von CHF 3'900'000 und wertvermehrende Investitionen von CHF 2'500'000 enthalten.

Der vorliegende Kredit löst einen ordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 1'280'000 in den Jahren 2019 und 2020 aus. Die Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) der ICT-Infrastruktur beträgt 5 Jahre.

7 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Zuständig für die Mittelverwendung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG ist die Kantonspolizei Bern.

8 Folgekosten

Ergänzend zu den in Ziffer 6 ausgewiesenen Abschreibungen können die hier bewilligten neuen Ausgaben für Projekte und Weiterentwicklungen (einschliesslich Neuanschaffungen) von ICT-Fachlösungen zu Folgekosten für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Diese Folgekosten können zum heutigen Zeitpunkt nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird.

9 Aufhebung Grossratsbeschluss

Der folgende Grossratsbeschluss wird abgelöst:

- GRB 2014.POM.640 vom 21. Januar 2015 über den Betrieb und Unterhalt des Mobilisierungssystems, gültig bis 31.12.2019

10 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat